

Beilage I zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1887*.

Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in der Streitsache der ledigen Dienstmagd Lina Lang in Redwitz gegen die Eisenhändlershegatten Andreas und Auguste Hofmann in Bamberg wegen Aenderung eines Dienstbotenzugnißes, hier den verneinenden Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Landgerichte Bamberg und dem Stadtmagistrate Bamberg als Distriktpolizeibehörde betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in der Streitsache der ledigen Dienstmagd Lina Lang in Redwitz gegen die Eisenhändlershegatten Andreas und Auguste Hofmann in Bamberg wegen Aenderung eines Dienstbotenzugnißes, hier in dem verneinenden Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Landgerichte Bamberg und dem Stadtmagistrate Bamberg als Distriktpolizeibehörde zu Recht:

daß in dieser Streitsache die Verwaltungsbehörde zuständig sei.

Gründe:

Die Eisenhändlersgattin Auguste Hofmann hat am 25. April 1884 in das Dienstbotenebuch der Dienstmagd Lina Lang von Redwitz folgendes Zeugniß eingetragen:

Lina Lang war von Lichtmess bis heutigen Datum bei mir im Dienste und wurde wegen Untreue und lügenhaftem Benehmen entlassen.

Lina Lang erhob am 16. August 1884 bei dem Amtsgerichte Bamberg I Klage gegen die Eisenhändlershegatten Andreas und Auguste Hofmann, Urtheil beantragend, daß die Beklagten schuldig seien, das Zeugniß vom 25. April 1884 als wahrheitswidrig zurückzunehmen.

Das Amtsgericht Bamberg erkannte aber am 27. Oktober 1884:

„die Klägerin werde mit ihrer Klage hierorts abgewiesen“, und die hiegegen von Lina Lang erhobene Berufung wurde durch Urtheil des k. Landgerichts Bamberg vom 22. April 1885 als unbegründet verworfen.

Die Klägerin hatte in der Berufungsschrift zur Begründung der Zuständigkeit der Gerichte für Befcheidung ihrer Klage geltend gemacht, daß ihr aus dem Dienstmieth-

* Beilage I ausgegeben zu München den 25. Januar 1887.